

Wirkungen von zivilrechtlichen Gestaltungsurteilen russischer Gerichte in Deutschland

Häufig bedarf es nach russischem Recht einer gerichtlichen Entscheidung, um die materiellrechtlichen Folgen, insbesondere eine Gestaltungswirkung, dort herbeizuführen, wo nach dem deutschen Recht eine einseitige Willenserklärung ausreichen würde. Dadurch erreicht das russische Recht eine hohe Rechtssicherheit im Inlandsrechtsverkehr, schafft aber ein erhebliches Unsicherheitsrisiko für den internationalen Handel. Dieses ist dadurch bedingt, dass ein ausländisches Urteil grundsätzlich einer Anerkennung bedarf, um Wirkungen im Inland zu entfalten. Im Verhältnis zwischen Deutschland und Russland könnte die mangelnde Verbürgung der Gegenseitigkeit gegen die Anerkennung sprechen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn das Urteil eines russischen Gerichts eine (positive wie negative) Voraussetzung für einen Anspruch schafft, der vor einem deutschen Gericht geltend gemacht wird und damit neben der Gestaltungswirkung auch eine Tatbestandswirkung entfaltet. Aus diesem Grund ist zu überlegen, ob solchen Urteilen zumindest eine Beachtlichkeit zukommen soll.

Erstveröffentlichung: DRRZ 2018, S. 25-32

I. Beispiele für materielle Gestaltungswirkung eines russischen Gerichtsurteils

1. Vertragsrecht

Im russischen Recht wird eine Rechtsänderung im Privatrechtsverkehr viel öfter durch eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt, als es im deutschen Recht der Fall ist. Die größte praktische Relevanz dürfte dabei der Anfechtung eines Rechtsgeschäfts zukommen. Art. 166 Abs. 1 ZGB RF unterscheidet zwischen nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften und bestimmt dabei, dass ein anfechtbares Rechtsgeschäft erst durch eine

gerichtliche Entscheidung unwirksam wird. Diese Regel wird z.B. in Art. 178 und 179 ZGB RF nochmals für Spezialfälle der Anfechtung, nämlich Irrtumsanfechtung sowie Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung, bestätigt. Eine bloße Erklärung des Anfechtungsberechtigten reicht – anders als im deutschen Recht – nicht aus.

Gem. Art. 420 Abs. 2 ZGB RF gelten die Vorschriften zur Anfechtung der Rechtsgeschäfte auch für Verträge. Ferner wird gem. Art. 452 Abs. 2 ZGB RF die Kündigung eines Vertrags durch eine Partei, soweit keine einvernehmliche Vertragsaufhebung durch die Parteien erzielt wird, im Wege einer gerichtlichen Entscheidung bewirkt.

Nach dem russischen Recht kann eine Partei sich nur dann gegen Ansprüche aus einem anfechtbaren Vertrag wirksam verteidigen, wenn sie diesen Vertrag zuvor durch ein Gericht für unwirksam erklären ließ oder zumindest im gleichen Verfahren eine entsprechende Widerklage erhebt.¹ Das gleiche gilt wohl, wenn ihr ein Kündigungsrecht zusteht.

Dadurch erreicht das russische Recht eine hohe Rechtssicherheit bezüglich der Wirksamkeit eines Vertrags im Inlandsrechtsverkehr, schafft aber ein erhebliches Unsicherheitsrisiko für den internationalen Handel. Dieses ist dadurch bedingt, dass ein ausländisches Urteil grundsätzlich einer Anerkennung bedarf, um Wirkungen im Inland zu entfalten.

¹ Vgl. hierzu Beschluss des Obersten Gerichts vom 23.06.2015 Nr. 25, der in Punkt 71 bestimmt, dass wenn die Forderung des Klägers auf einem anfechtbaren Rechtsgeschäft beruht, der Beklagte sich mit diesem Einwand nur dann erfolgreich verteidigen könne, wenn er gleichzeitig eine Widerklage erhebt, in der er eine Nichtigkeitserklärung dieses Rechtsgeschäfts beantragt.

² Federal'nyj zakon ot 8 fevralja 1998 g N 14-FZ „Ob obščestvach s ograničennoj otvetstvennost'ju“, zitiert nach der elektronischen Datenbank Garant.

³ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

Art. 21:

18. Im Falle der Verletzung eines Vorkaufsrechts an dem Anteil oder dem Teil des Anteils am Stammkapital einer Gesellschaft beim Verkauf eines Anteils oder eines Teils eines Anteils

2. Vorkaufsrecht gem. Art. 21 Punkt 18 GmbHG

Ein weiteres praxisrelevantes Beispiel wäre ein Vorkaufsrecht in Bezug auf die Anteile an einer russischen GmbH.

Gem. Art. 21 Punkt 5 GmbHG² ist ein Gesellschafter, der vorhat, seinen Anteil an der Gesellschaft einem Dritten zu verkaufen, verpflichtet, andere Gesellschafter und die Gesellschaft selbst darüber schriftlich zu unterrichten und ihnen den Kauf der Anteile zu offerieren. Die Gesellschafter sowie die Gesellschaft selbst haben das Recht, das Vorkaufsrecht innerhalb von 30 Tagen seit dem Erhalt des Angebots auszuüben.

Beim Unterbleiben des Angebots können die Gesellschaft oder die Gesellschafter eine „gerichtliche Übertragung“ der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Dritten gem. Art. 21 Punkt 18 GmbHG³ verlangen. Entsprechend dem

am Stammkapital einer Gesellschaft ist ein Gesellschafter oder sind die Gesellschafter oder ist die Gesellschaft selbst, wenn in ihrer Satzung ein Vorkaufsrecht am Anteil oder einem Teil eines Anteils vorgesehen ist, berechtigt, innerhalb von 3 Monaten seit dem Tag, an dem der Gesellschafter, die Gesellschafter oder die Gesellschaft von dieser Verletzung erfahren haben oder hätten erfahren müssen, eine gerichtliche Übertragung der Rechte und Pflichten des Käufers an sich zu verlangen.

Im Falle, dass die Satzung der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht am Anteil oder einem Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu einem festgelegten Preis vorsieht, hat die Person, auf die die Rechte und Pflichten des Käufers übertragen werden, dem Käufer die Auslagen zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Entrichtung des Kaufpreises für den Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft entstanden sind, in der Höhe, die den in der Satzung im Voraus

oben bereits zitierten⁴ Art. 21 Punkt 18 Abs. 3 letzter Satz GmbHG bildet das Gerichtsurteil die Grundlage für die Registereintragung. Dies zeigt deutlich, dass die Rechtsänderung durch Urteil selbst erfolgt und nicht, wie etwa im deutschen Recht,⁵ durch die Erklärung des Berechtigten.

Somit werden durch die gerichtliche Entscheidung Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zwischen dem veräußernden Gesellschafter und dem Dritten auf den Gesellschafter bzw. die Gesellschaft übertragen, die von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Der ursprüngliche Vertrag bleibt trotz der Verletzung des Vorkaufrechts wirksam.⁶ Insbesondere ist der Vorkaufsberechtigte zum Vorkauf zu demjenigen Preis berechtigt, der im Vertrag zwischen dem veräußernden Gesellschafter und dem Dritten festgelegt wurde, soweit nicht Minderungsgründe eingreifen oder die Gesellschaftssatzung einen festgelegten Kaufpreis für das Vorkaufsrecht bestimmt.⁷

Auch in diesem Fall bleibt ungewiss, ob ein Urteil eines russischen Gerichts, das die Übertragung der Gesellschaftsanteile auf den Vorkaufsberechtigten bewirkt, in Deutschland Wirkungen entfaltet.

bestimmten Preis für den Anteil oder den Teil eines Anteils nicht übersteigt.

Die Entscheidung des Gerichts über die Übertragung des Anteils oder des Teils eines Anteils an einen Gesellschafter oder an die Gesellschaft bildet die Grundlage für die staatliche Registrierung von Änderungen, die in das staatliche Register der juristischen Personen eingetragen werden.

(...) Im Weiteren vorliegend ohne Relevanz.

⁴ Siehe Fn. 4.

II. Beachtlichkeit eines russischen Urteils in Deutschland

1. Die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit

Die Erstreckung der Wirkungen eines ausländischen Urteils auf den inländischen Rechtsraum erfolgt durch die Anerkennung. Diese ist gem. § 328 ZPO zu versagen, wenn einer der in § 328 Abs. 1 Nr. 1-5 ZPO aufgezählten Gründe vorliegt. Im Verhältnis zu Russland könnte die mangelnde Verbürgung der Gegenseitigkeit gegen die Anerkennung sprechen.

a) *Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zur Russischen Föderation im Allgemeinen*

Gem. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist zu bejahen, wenn die Anerkennung und Vollstreckung eines entsprechenden deutschen Urteils in dem Urteilsstaat auf keine wesentlich größeren Schwierigkeiten stößt als die Anerkennung und Vollstreckung des anzuerkennenden Urteils in Deutschland, wobei bei der Prüfung auf

⁵ Zur Rechtsnatur des Vorkaufrechts siehe *Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt-Ebbing*, GmbH-Gesetz, 3. Auflage 2017, § 15, Rn. 69.

⁶ Entscheidung des Elften Wirtschaftsappellationsgerichts vom 20.01.2015, Az. 11AP- 14449/14, zitiert nach der elektronischen Datenbank Garant; *Šitkina*, Korporativnoe pravo, Moskau 2015, S. 407.

⁷ Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 30.04.2015, Az, F05-4213/15 in der Sache A41-40527/2014.

die Praxis des ausländischen Staates zu setzen ist, also auf die tatsächliche Übung.⁸

Das russische Recht lässt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte in Fällen, die mit unternehmerischer und anderer wirtschaftlicher Tätigkeit zusammenhängen, gem. Art. 241 Punkt 1 der Wirtschaftsprozessordnung grundsätzlich nur zu, wenn dies in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt oder gesetzlich vorgesehen ist.

Ein solcher völkerrechtlicher Vertrag liegt im Verhältnis zwischen Russland und Deutschland nicht vor. Eine gesetzliche Regelung im russischen Recht, die die Anerkennung einer entsprechenden Entscheidung dennoch anordnen würde, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Trotz des eindeutigen Wortlauts ist es in der russischen Rechtswissenschaft allerdings stark umstritten, ob das russische Recht nicht auch eine Anerkennung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Staaten erlaubt, mit denen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen sind. Auch die Rechtsprechung ist uneinheitlich. Es gab einige Entscheidungen, in denen eine Anerkennung auch ohne einen völkerrechtlichen Vertrag erfolgte.⁹

⁸ Musielak/Voit-Stadler, ZPO 14. Aufl. 2017, § 328 Rn. 31.

⁹ Ausführlich und mit einzelnen Nachweisen: Kurzynsky-Singer, Anerkennung ausländischer Urteile durch russische Gerichte, *RabelsZ* 2010, S. 493-521; siehe auch das Rechtsgutachten von Breig, Gegenseitigkeit der Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile in Russland, *Jahrbuch für Ostrecht*, Band 56 (2015), 2. Halbband, S. 485 - 516.

Die Frage, ob die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland als verbürgt anzusehen ist, wurde allerdings im Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vor kurzem verneint.¹⁰

Unabhängig von der Frage, ob die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in der Sache richtig war,¹¹ ist davon auszugehen, dass die Gegenseitigkeit nunmehr nicht verbürgt ist. Selbst wenn die russischen Gerichte grundsätzlich dazu bereit sein sollten, Urteile ausländischer Gerichte auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzuerkennen, würde die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts dies im Verhältnis zu Deutschland unmöglich machen.

Damit ist die Anerkennung von Urteilen russischer Gerichte in Deutschland grundsätzlich ausgeschlossen, weil die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

b) Partielle Verbürgung der Gegenseitigkeit für Urteile, die keine Vollstreckung erfordern?

Zu überlegen ist allerdings, ob für die Urteile russischer Wirtschaftsgerichte dann ein anderes gilt, wenn es sich um einen Gestaltungsurteil handelt, das keiner Vollstreckung bedarf. Dies wäre in den

¹⁰ OLG Hamburg, Urteil vom 13.07.2016, DRRZ 2016 Heft 2, S. 127 ff. mit Anmerkung von Wedde; BeckRS 2016, 15565.

¹¹ Zur Kritik an der Entscheidung siehe z.B. Schramm, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte im deutsch-russischen Rechtsverkehr, *WiRO* 2017, S. 72 - 74.

oben geschilderten Beispielen der Fall. Die gerichtliche Erklärung eines Vertrags für nichtig, bzw. die Übertragung der Gesellschaftsanteile einer GmbH durch ein russisches Gericht entfalten ihre Wirkung, ohne dass die Urteile vollstreckt werden müssten. Die Anerkennung der Urteile russischer Gerichte, die keiner Vollstreckung bedürfen, wäre möglich, wenn eine partielle Verbürgung der Gegenseitigkeit vorliegen würde. Diese wäre nämlich beachtlich.¹²

In Bezug auf Entscheidungen ausländischer Gerichte, die keine Vollstreckung erfordern, trifft die russische Wirtschaftsprozessordnung in Art. 245.1 eine Sonderregelung. Die einschlägigen Teile der Vorschrift lauten in deutscher Übersetzung:

1. Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte, die keine Vollstreckung erfordern, werden in der Russischen Föderation anerkannt, wenn ihre Entscheidung durch einen völkerrechtlichen Vertrag der Russischen Föderation und ein Föderales Gesetz vorgesehen ist.

2. Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte, die keine Vollstreckung erfordern, werden in der Russischen Föderation ohne ein weiteres Verfahren anerkannt, wenn seitens der interessierten Personen keine Einwände erhoben werden.

3. Die interessierte Person kann Einwendungen hinsichtlich der Anerkennung binnen eines Monats, seitdem sie von der Entscheidung des ausländischen Gerichts oder Schiedsgerichts Kenntnis erlangte, beim Wirtschaftsgericht (...) vorbringen.

Damit wird in Abs. 2 dieser Vorschrift eine automatische Erstreckung der Wirkungen von ausländischen Urteilen angeordnet, die nur im Wege eines Einspruchsverfahrens ausgeschlossen werden kann. Es wäre naheliegend anzunehmen, dass soweit ein Einspruchsverfahren nicht stattgefunden hat, ein ausländisches Urteil, das keiner Vollstreckung bedarf, in Russland Wirkungen entfaltet, unabhängig davon, ob im Verhältnis zu dem Staat, in dem es erlassen wurde, ein völkerrechtlicher Vertrag besteht.

Zu beachten ist allerdings, dass dieser Artikel erst 2015 in die WiPO eingefügt wurde.¹³ In der ursprünglichen Fassung der Wirtschaftsprozessordnung hat der russische Gesetzgeber wohl nicht bedacht, dass es auch im Bereich der Wirtschaftssachen durchaus Entscheidungen geben kann, die keiner Vollstreckung bedürfen¹⁴. Um diese Gesetzeslücke zu schließen, wurde in der russischen Rechtsprechung¹⁵ auf Art. 10 des Erlasses des Obersten Sowjet der UdSSR vom 21.06.1988 über die Anerkennung und

¹² Musielak/Voit-Stadler, ZPO 14. Aufl. 2017, § 328 Rn. 31.

¹³ Durch das Gesetz N 409-FZ vom 29.12.2015.

¹⁴ Gerasimchuk, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, Tübingen 2007, S. 87.

¹⁵ Aus der neueren Rechtsprechung siehe z.B. Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 18.10.2016, Az. F05-12221/14 in der

Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte in der UdSSR¹⁶ zurückgegriffen. Demnach wurden die Entscheidungen ausländischer Gerichte, die keiner Zwangsvollstreckung bedürfen, ohne ein besonderes Verfahren anerkannt, wenn von Seiten der Beteiligten keine Einwendungen dagegen erhoben wurden. Auch nach dieser Vorschrift scheint die ausländische Entscheidung ihre Wirkung im Inland ohne weitere Zwischenschritte zu entfalten, ohne dass ein völkerrechtlicher Vertrag notwendig wäre.

Diese Vermutung wird allerdings durch die oben¹⁷ zitierten Entscheidungen russischer Gerichte widerlegt. Soweit eine der Prozessparteien sich im laufenden Verfahren auf ein ausländisches Urteil, das keiner Vollstreckung bedarf, beruft, wird seine Anerkennungsfähigkeit geprüft, wobei die Voraussetzung des Vorliegens eines völkerrechtlichen Vertrags ebenfalls geprüft wird.

Es ist anzunehmen, dass die Rechtsprechung diese Grundsätze auch auf die neu eingefügte Vorschrift des Art. 245.1 WiPO übertragen wird. Mithin ist davon auszugehen, dass eine ausländische Entscheidung, die keiner Vollstreckung bedarf, gem. Art. 245.1. Abs. 2 WiPO nur unter den Voraussetzungen des Art. 245.1. Abs. 1 WiPO Wirkung in Russland entfalten kann.

Sache A40-174360/2013; Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 21.10.2016, Az. F07-2617/14 in der Sache A 21-9225/2013; Entscheidung des Dreizehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 17.04 2015, Az. 13AP-4029/15; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Fernöstlichen Bezirks vom

Damit ist festzustellen, dass auch solche Urteile ausländischer Gerichte, die keine Vollstreckung erfordern, nur unter der Voraussetzung des Vorliegens eines völkerrechtlichen Vertrags in Russland anerkannt werden, so dass die Gegenseitigkeit auch für solche Entscheidungen grundsätzlich nicht verbürgt ist. Die Anerkennung eines Gestaltungsurteils eines russischen Gerichts scheidet damit in Deutschland mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit.

2. Tatbestandswirkungen eines ausländischen Urteils

a) Problemaufriss

Selbst wenn einem Gestaltungsurteil eines russischen Gerichts die Anerkennung in Deutschland zu versagen ist, so ist dennoch zweifelhaft, ob es völlig unbeachtlich bleiben soll. Zu beachten sind nämlich die Situationen, in denen das Urteil eines russischen Gerichts eine (positive wie negative) Voraussetzung für einen Anspruch schafft, der vor einem deutschen Gericht geltend gemacht wird und damit neben der Gestaltungswirkung auch eine Tatbestandswirkung entfaltet.

So könnten z.B. vor einem deutschen Gericht Ansprüche aus einem Vertrag geltend gemacht werden, der nach dem russischen Recht zu beurteilen ist und

23.10.2001, Az. F03-A37/01-1/1860 (zitiert nach der elektronischen Datenbank Garant). Siehe ferner: *Gerasimchuk*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 87.

¹⁶ VVS UdSSR 1988 Nr. 26, Pos. 427, dt. Übersetzung von *Schulze* in: WGO 1990, S. 15 ff.

¹⁷ Fn. 15.

der zuvor in Russland wirksam angefochten, d.h. von einem Gericht für unwirksam erklärt wurde. Wie oben ausgeführt, setzt die Unwirksamkeit eines anfechtbaren Vertrags ein Gestaltungsurteil eines russischen Gerichts voraus.

Auch die Übertragung der Gesellschaftsanteile einer russischen GmbH durch ein russisches Gericht infolge der Ausübung eines Vorkaufsrechts eines Gesellschafters könnte Tatbestandswirkung für die Folgeansprüche haben. Insbesondere setzt der Anspruch auf die Entrichtung des Kaufpreises für die übergebenen Anteile aus der Sicht des als Gesellschaftsstatut berufenen russischen Rechts die Gestaltungswirkung des Urteils voraus. Dies wird in einigen Urteilen russischer Gerichte reflektiert, die als eine Voraussetzung der Übertragung der Rechte und Pflichten von dem vorkaufsberechtigten Kläger den Nachweis verlangen, dass er zur Entrichtung des Kaufpreises in der Lage ist, ohne allerdings dass der Kaufpreisanspruch ebenfalls vom Tenor des Urteils erfasst worden wäre.¹⁸ Mithin könnte die Klage auf die Entrichtung des Kaufpreises durchaus auch in Deutschland erfolgen, wenn der

Vorkaufsberechtigte hier beispielsweise seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

b) Beachtlichkeit bei fehlenden Anerkennungsfähigkeit des Urteils?

Die Anerkennung bedeutet nach h.M. die Beachtlichkeit der Wirkungen des ausländischen Urteils im Inland.¹⁹ Jedes mit der ausländischen Entscheidung befasste Staatsorgan hat in Fällen, in denen es auf die Anerkennung der Entscheidung ankommt, über ihre Wirkungen im Inland zu befinden.²⁰

Dabei ist zu beachten, dass die Gestaltungswirkungen eines ausländischen Urteils grundsätzlich anerkennungsfähig sind,²¹ jedoch nicht die Tatbestandswirkungen. Die Frage, ob und inwieweit ein ausländisches Gerichtsurteil Tatbestandswirkungen im Rahmen einer materiellen Rechtsnorm entfaltet, unterliegt nach einer wohl herrschenden Meinung²² nicht den Voraussetzungen des § 328 ZPO, sondern richtet sich nach dem anwendbaren materiellen Recht.

Nach einer anderen Ansicht²³ kann ein ausländisches Urteil allerdings nur dann im Inland eine Tatbestandswirkung

¹⁸ Entscheidung des Zwölften Wirtschaftsappellationsgerichts vom 08.04.2015, Az. 12AP-998/15; Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 06.07.2015, Az. F06-24129/15 in der Sache A57-15956/2014, zitiert nach der elektronischen Datenbank Garant.

¹⁹ Musielak/*Voit-Stadler*, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 328 Rn. 2.

²⁰ Musielak/*Voit-Stadler*, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 328 Rn. 34.

²¹ Musielak/*Voit-Stadler*, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 328 Rn. 39; *Zöller/Geimer*, ZPO, 32. Aufl. 2017,

§ 328 Rn. 52; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2014, Rn. 2813; *MüKoZPO/Gottwald*, 5. Aufl. 2016, § 328 Rn. 173-175.

²² *Zöller/Geimer*, ZPO, 32. Aufl. 2017, § 328 Rn. 62, *Rauscher*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 2597; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2014, Rn. 2786.

²³ *Zöller/Geimer*, ZPO, 32. Aufl. 2017, § 328, Rn. 63 mit Nachweisen.

entfalten, wenn die Voraussetzungen des §328 ZPO vorliegen.

Schließlich wird vertreten, dass selbst die Wirkungserstreckung eines ausländischen Urteils in das Inland als solche keine ausreichende Grundlage dafür sei, nach ausländischem materiellem Recht eintretende materielle Rechtsfolgen auch im Inland anzuerkennen.²⁴

Damit ist die Frage, ob das deutsche Gericht die Tatbestandswirkungen des russischen Urteils beachtet, mit Unsicherheit belastet. Unklar ist zunächst, ob es überhaupt bereit wäre, Tatbestandswirkungen aus einem nicht anerkennungsfähigen Gestaltungsurteil zu extrahieren.²⁵ Ferner ist ungewiss, ob es auf die Tatbestandswirkungen nicht dennoch die Voraussetzungen des § 328 ZPO anwendet, was wiederum zur Unbeachtlichkeit des Urteils mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit führt.

Argumente für die Beachtlichkeit der Tatbestandswirkungen russischer Gestaltungsurteile lassen sich allerdings auf die allgemeinen kollisionsrechtlichen Erwägungen stützen. Ein Idealziel des IPR ist die Sicherung des Entscheidungseinklangs.²⁶ Es würde widersprüchliche Entscheidungen in verschiedenen Jurisdiktionen gerade herausfordern, wenn

die materiellen Voraussetzungen einer Norm von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängen würden.

Auch die kollisionsrechtliche Gerechtigkeit, die die grundsätzliche Gleichwertigkeit aller Rechtsordnungen voraussetzt, verlangt nach der Anerkennung von Tatbestandswirkungen russischer Gestaltungsurteile in den angeführten Beispielen ohne weitere Voraussetzungen. Es kann nämlich vom Ergebnis her keinen Unterschied machen, ob eine Rechtsordnung die Rechtsfolgen unmittelbar an eine Erklärung des Betroffenen knüpft oder ob sie durch ein Gerichtsurteil herbeigeführt werden.

Zu beachten ist schließlich, dass soweit das russische Gestaltungsurteil in Deutschland nicht beachtet werden sollte, der Betroffene in eine Lage versetzt wird, in der er die gewünschten Rechtsfolgen überhaupt nicht herbeiführen kann. So würde eine bloße Erklärung der Anfechtung oder die außergerichtliche Geltendmachung des Vorkaufsrechts nach dem als Vertrags- bzw. Gesellschaftsstatut berufenen russischen Recht die gewünschte Wirkung nicht entfalten. Dies wäre von einem deutschen Gericht, das das russische Recht anwendet, zu beachten. Würde dann auch die entsprechende gerichtliche Ent-

²⁴ MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2016, § 328 Rn. 181.

²⁵ So führt beispielsweise Geimer in: Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2014, Rn. 2816 aus: „Die vom Erstrichter seiner Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsordnung ist jedoch heranzuziehen, soweit es um die Bestimmung des Urteilsinhalts geht, vor allem auch deshalb, um zu klären, ob es sich um ein Gestaltungs- oder ein Feststellungsurteil handelt. Hebt z.B. ein

französisches Gericht wegen Leistungsstörung einen Vertrag nach Art. 1184 Cc auf, so entfaltet dieser Akt Gestaltungswirkung. Anders ist es dagegen, wenn das französische Gericht deutsches Recht zugrunde gelegt hat und deshalb die bereits durch Gestaltungserklärung einer Partei (Rücktritt) erfolgte Auflösung des Vertrages feststellt.“

²⁶ Rauscher, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 55 ff.

scheidung ohne Beachtung bleiben, so wäre die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts bzw. die Ausübung eines Vorkaufsrechts in einer Weise, die vor einem deutschen Gericht

Bestand hätte, generell nicht möglich. Dies würde enorm in die Privatautonomie des Betroffenen eingreifen.

Leseempfehlungen

OLG Hamburg, Urteil vom 13.07.2016, DRRZ 2016 Heft 2, S. 127 ff. mit Anmerkung von Wedde; BeckRS 2016, 15565

Kurzynsky-Singer, Anerkennung ausländischer Urteile durch russische Gerichte, *RabelsZ* 2010, 493-521

Schramm, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte im deutsch-russischen Rechtsverkehr, *WiRO* 2017, S. 72 – 74

Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer, Volljuristin, freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg; 2001 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2004 Promotion zum Thema „Reichweite des Vollmachtsstatuts“; 2006 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2018 Habilitation für das Fach Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung; Thema: „Transformation der russischen Eigentumsordnung – Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts“; 2007-2018 wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Leitung des Referats Russland und weitere GUS-Staaten.